

6. Abschnitt.

Die Organisation des Reichs. Das Reichsland Elsass-Lothringen. Die Schutzgebiete.**§ 39. Der Kaiser.**

I. Staatsrechtliche Stellung des Kaisers im allgemeinen. Artikel 11 der Reichsverfassung bestimmt: „Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt.“ Der Kaiser hat also eine staatsrechtliche Doppelstellung. Er ist einmal Deutscher Kaiser, sodann ist er König von Preußen, ersteres ist er in Angelegenheiten des Reichs, letzteres in rein preußischen Angelegenheiten.

Die kaiserliche Würde ist mit der preußischen Königskrone in der Weise verbunden, daß der König von Preußen ohne weiteres, kraft der Reichsverfassung, auch Deutscher Kaiser ist. Der Erwerb der preußischen Königskrone richtet sich ausschließlich nach dem preußischen Verfassungsrecht. Die Einsetzung einer Regentschaft in Preußen hat zur Folge, daß auch die Ausübung der kaiserlichen Rechte durch den preußischen Regenten geschieht.

Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt (Artikel 17 der Reichsverfassung). Der Kaiser selbst ist unverantwortlich. Für die Gegenzeichnung gelten dieselben Regeln wie für die Gegenzeichnung der Minister in den Einzelstaaten; s. § 22, VI. Bei Armeebefehlen und persönlichen Meinungsäußerungen bedarf es daher keiner Gegenzeichnung.

Der Kaiser hat als solcher keine Bezüge aus Reichsmitteln. Da er die monarchischen Ehrenrechte (s. § 22, IV)